

Kinder- und Jugendförderplan des Kreises Coesfeld – Förderbestimmungen

Gegenüberstellung der bisherigen Förderbestimmung mit dem Entwurf ab 2015 (Stand: 2014-11-27 gemäß SV-9-0014/1))

Kinder- und Jugendförderplan	Kinder- und Jugendförderplan
des  - Förderbestimmungen – ENTWURF ab 2015 <u>VOR</u> BESCHLUSSFASSUNG DURCH DEN JHA AM 27. Nov. 2014	des  - Förderbestimmungen – ENTWURF ab 2015 <u>NACH</u> BESCHLUSSFASSUNG DURCH DEN JHA AM 27. Nov. 2014
Allgemeine Förderungsvoraussetzungen	Allgemeine Förderungsvoraussetzungen
Wozu verpflichten sich die Antragsteller? • zur Einhaltung der Förderbestimmungen und zur Durchführung der beantragten Maßnahme, • zur bestimmungsgemäßen Verwendung der beantragten Zuschüsse, • zur Auflagenerfüllung, • zum ausreichenden Einsatz von qualifizierten Jugendleiterinnen und –leitern, die entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ausgebildet sind (RdErl. d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport NRW - 311 - 6430.00.01.03 v. 22.5.2014) • ..	Wozu verpflichten sich die Antragsteller? • zur Einhaltung der Förderbestimmungen und zur Durchführung der beantragten Maßnahme, • zur bestimmungsgemäßen Verwendung der beantragten Zuschüsse, • zur Auflagenerfüllung, • zum ausreichenden Einsatz von qualifizierten Jugendleiterinnen und –leitern, die entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ausgebildet sind (RdErl. d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport NRW - 311 - 6430.00.01.03 v. 22.5.2014-JULEICA) • ..
Seite 4 im Entwurf der Förderbestimmungen zum Kinder- und Jugendförderplan 2015-2019	

A. Kinder- und Jugendarbeit	A. Kinder- und Jugendarbeit
<u>1. Stadtranderholungen und Ferienspiele</u> Wie wird gefördert? • Der Zuschuss beträgt pauschal 3,00 € je Tag und förderungsfähiger Person. • Für Mitglieder aus Familien mit geringem Einkommen (hier: Leistungen zum Lebensunterhalt nach den SGB II und XII) beträgt der Zuschuss 6,00 € je Tag und Teilnehmer. Entsprechende Nachweise sind erst nach Aufforderung vorzulegen.	<u>1. Stadtranderholungen und Ferienspiele</u> Wie wird gefördert? • Der Zuschuss beträgt pauschal 3,00 € je Tag und förderungsfähiger Person. • Für Mitglieder aus Familien mit geringem Einkommen (hier: Leistungen zum Lebensunterhalt nach den SGB II und XII) beträgt der Zuschuss 10,00 € je Tag und Teilnehmer. Entsprechende Nachweise sind erst nach Aufforderung vorzulegen.
Seite 6 im Entwurf der Förderbestimmungen zum Kinder- und Jugendförderplan 2015-2019	
<u>2. Kinder- und Jugendfreizeiten</u> Wie wird gefördert? • 3,50 € je Tag und förderungsfähiger Person. • Für Mitglieder aus Familien mit geringem Einkommen (hier: Leistungen zum Lebensunterhalt nach den SGB II und XII) beträgt der Zuschuss 6,00 € je Tag und Teilnehmer. Entsprechende Nachweise sind erst nach Aufforderung vorzulegen. •	<u>2. Kinder- und Jugendfreizeiten</u> Wie wird gefördert? • 3,50 € je Tag und förderungsfähiger Person. • Für Mitglieder aus Familien mit geringem Einkommen (hier: Leistungen zum Lebensunterhalt nach den SGB II und XII) beträgt der Zuschuss 10,00 € je Tag und Teilnehmer. Entsprechende Nachweise sind erst nach Aufforderung vorzulegen.
Seite 6 im Entwurf der Förderbestimmungen zum Kinder- und Jugendförderplan 2015-2019	
<u>11. Betriebskosten von Angeboten, Diensten und Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit</u> Wer wird gefördert? • Der Träger eines Angebotes, Dienstes und/oder einer Einrichtung	<u>11. Betriebskosten von Angeboten, Diensten und Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit</u> Wer wird gefördert? • Der Träger eines Angebotes, Dienstes und/oder einer Einrichtung

der Offenen Kinder- und Jugendarbeit muss ein Konzept vorlegen, aus dem Ziele, Inhalte und Methoden hervorgehen und das ○ den Handlungsbedarf in der jeweiligen Stadt/Gemeinde nach den Vorstellungen des Kreises Coesfeld und den beteiligten Kommunen berücksichtigt. • Entsprechend der personellen Ausstattung muss eine Einrichtung ausreichende Öffnungszeiten vorhalten, davon obligatorisch einen Tag am Wochenende.	der Offenen Kinder- und Jugendarbeit muss ein Konzept vorlegen, aus dem Ziele, Inhalte und Methoden hervorgehen und das ○ den Handlungsbedarf des jeweiligen Sozialraumes entsprechend berücksichtigt. • Entsprechend der personellen Ausstattung muss eine Einrichtung ausreichende Öffnungszeiten vorhalten, davon in der Regel einen Tag am Wochenende. Darüber hinaus sind die Einrichtungen aufgefordert, am Wochenende verstärkte Angebots- und Öffnungszeiten anzubieten. Sollten mehrere Träger in einer Kommune tätig sein, ist dies untereinander abzustimmen.
Seite 20 und 22 im Entwurf der Förderbestimmungen zum Kinder- und Jugendförderplan 2015-2019	

Kinder- und Jugendförderplan des Kreises Coesfeld – Förderbestimmungen

Gegenüberstellung der bisherigen Förderbestimmung mit dem Entwurf ab 2015 (Stand: 2014-11-27 gemäß SV-9-0014/1))

Kinder- und Jugendförderplan	Kinder- und Jugendförderplan
des  - Förderbestimmungen – ENTWURF ab 2015 <u>VOR</u> BESCHLUSSFASSUNG DURCH DEN JHA AM 27. Nov. 2014	des  - Förderbestimmungen – ENTWURF ab 2015 <u>NACH</u> BESCHLUSSFASSUNG DURCH DEN JHA AM 27. Nov. 2014
Allgemeine Förderungsvoraussetzungen	Allgemeine Förderungsvoraussetzungen
Wozu verpflichten sich die Antragsteller? • zur Einhaltung der Förderbestimmungen und zur Durchführung der beantragten Maßnahme, • zur bestimmungsgemäßen Verwendung der beantragten Zuschüsse, • zur Auflagenerfüllung, • zum ausreichenden Einsatz von qualifizierten Jugendleiterinnen und –leitern, die entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ausgebildet sind (RdErl. d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport NRW - 311 - 6430.00.01.03 v. 22.5.2014) • ..	Wozu verpflichten sich die Antragsteller? • zur Einhaltung der Förderbestimmungen und zur Durchführung der beantragten Maßnahme, • zur bestimmungsgemäßen Verwendung der beantragten Zuschüsse, • zur Auflagenerfüllung, • zum ausreichenden Einsatz von qualifizierten Jugendleiterinnen und –leitern, die entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ausgebildet sind (RdErl. d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport NRW - 311 - 6430.00.01.03 v. 22.5.2014-JULEICA) • ..
Seite 4 im Entwurf der Förderbestimmungen zum Kinder- und Jugendförderplan 2015-2019	

A. Kinder- und Jugendarbeit	A. Kinder- und Jugendarbeit
<u>1. Stadtranderholungen und Ferienspiele</u> Wie wird gefördert? • Der Zuschuss beträgt pauschal 3,00 € je Tag und förderungsfähiger Person. • Für Mitglieder aus Familien mit geringem Einkommen (hier: Leistungen zum Lebensunterhalt nach den SGB II und XII) beträgt der Zuschuss 6,00 € je Tag und Teilnehmer. Entsprechende Nachweise sind erst nach Aufforderung vorzulegen.	<u>1. Stadtranderholungen und Ferienspiele</u> Wie wird gefördert? • Der Zuschuss beträgt pauschal 3,00 € je Tag und förderungsfähiger Person. • Für Mitglieder aus Familien mit geringem Einkommen (hier: Leistungen zum Lebensunterhalt nach den SGB II und XII) beträgt der Zuschuss 10,00 € je Tag und Teilnehmer. Entsprechende Nachweise sind erst nach Aufforderung vorzulegen.
Seite 6 im Entwurf der Förderbestimmungen zum Kinder- und Jugendförderplan 2015-2019	
<u>2. Kinder- und Jugendfreizeiten</u> Wie wird gefördert? • 3,50 € je Tag und förderungsfähiger Person. • Für Mitglieder aus Familien mit geringem Einkommen (hier: Leistungen zum Lebensunterhalt nach den SGB II und XII) beträgt der Zuschuss 6,00 € je Tag und Teilnehmer. Entsprechende Nachweise sind erst nach Aufforderung vorzulegen. •	<u>2. Kinder- und Jugendfreizeiten</u> Wie wird gefördert? • 3,50 € je Tag und förderungsfähiger Person. • Für Mitglieder aus Familien mit geringem Einkommen (hier: Leistungen zum Lebensunterhalt nach den SGB II und XII) beträgt der Zuschuss 10,00 € je Tag und Teilnehmer. Entsprechende Nachweise sind erst nach Aufforderung vorzulegen.
Seite 6 im Entwurf der Förderbestimmungen zum Kinder- und Jugendförderplan 2015-2019	
<u>11. Betriebskosten von Angeboten, Diensten und Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit</u> Wer wird gefördert? • Der Träger eines Angebotes, Dienstes und/oder einer Einrichtung	<u>11. Betriebskosten von Angeboten, Diensten und Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit</u> Wer wird gefördert? • Der Träger eines Angebotes, Dienstes und/oder einer Einrichtung

der Offenen Kinder- und Jugendarbeit muss ein Konzept vorlegen, aus dem Ziele, Inhalte und Methoden hervorgehen und das ○ den Handlungsbedarf in der jeweiligen Stadt/Gemeinde nach den Vorstellungen des Kreises Coesfeld und den beteiligten Kommunen berücksichtigt. • Entsprechend der personellen Ausstattung muss eine Einrichtung ausreichende Öffnungszeiten vorhalten, davon obligatorisch einen Tag am Wochenende.	der Offenen Kinder- und Jugendarbeit muss ein Konzept vorlegen, aus dem Ziele, Inhalte und Methoden hervorgehen und das ○ den Handlungsbedarf des jeweiligen Sozialraumes entsprechend berücksichtigt. • Entsprechend der personellen Ausstattung muss eine Einrichtung ausreichende Öffnungszeiten vorhalten, davon in der Regel einen Tag am Wochenende. Darüber hinaus sind die Einrichtungen aufgefordert, am Wochenende verstärkte Angebots- und Öffnungszeiten anzubieten. Sollten mehrere Träger in einer Kommune tätig sein, ist dies untereinander abzustimmen.
Seite 20 und 22 im Entwurf der Förderbestimmungen zum Kinder- und Jugendförderplan 2015-2019	